

Verkehrsbeschilderung

Sachbearbeiter:
E-Mail:
Telefon:
Fax:
Zimmer-Nr.:
Unser Zeichen:
vom:

Herr Kerschbaum
kerschbaum@freyung.de
08551 588-142
08551 588-242
8.02
13.08.2026

Anordnung gem. § 45 Abs. 1 bis 3a der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Die Stadt Freyung erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde folgende verkehrsrechtliche

A n o r d n u n g

1. Auf den nach genannten Straßen / Wegen / Plätzen

Kolpingstraße

wird folgende(s)

- ☐ Verkehrsbeschränkungen ☐ Verkehrsverbote ☐ Umleitungen ☒ Verkehrszeichen
☒ Zusatzbeschilderung ☒ aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs
angeordnet.

Zur Herstellung einer geordneten Parksituation wird der bislang nicht beschilderte Parkplatz in der Kolpingstraße gegenüber dem Ristorante „Am Goldenen Steig“ aufgrund eines vorliegenden Antrags wie folgt beschildert:

Am genannten Parkplatz wird das Parken in der Zeit von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr auf eine Höchstparkdauer von 2 Stunden begrenzt. Zur Überwachung der zulässigen Parkdauer ist eine Parkscheibe zu verwenden.

Hierzu werden folgende Verkehrszeichen und Zusatzzeichen aufgestellt:

VZ 314-10 und VZ 314-20 „Parken“
sowie ZZ 1040-32 „Parkscheibe, 2 Stunden“
in Verbindung mit ZZ 1040-30 „08:00–22:00 Uhr“

Die Beschilderung bewirkt, dass in der Zeit von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr nur unter Verwendung einer gut sichtbar im Fahrzeug ausgelegten Parkscheibe und für eine Höchstdauer von 2 Stunden geparkt werden darf. Die Verpflichtung zur Verwendung der Parkscheibe und die Begrenzung der Höchstparkdauer gelten dabei nur innerhalb des auf dem Zusatzzeichen angegebenen Zeitraums.

Außerhalb dieses Zeitraums, somit von 22:00 Uhr bis 08:00 Uhr, besteht für den entsprechend beschilderten Parkplatz keine zeitliche Begrenzung durch die vorstehende Parkscheibenregelung.

ÖFFNUNGSZEITEN BÜRGERBÜRO

Mo – Fr 08.00 – 12.30 Uhr
Mo, Di 13.30 – 16.00 Uhr
Do 13.30 – 18.00 Uhr

Sparkasse Freyung
IBAN: DE67 7405 1230 0000 0001 82
BIC: BYLADEM1FRG

VR-Bank Freyung
IBAN: DE25 7409 0000 0000 4075 77
GENODEF1PA1

Allgemeine Hinweise:

Die genauen Standorte der Verkehrszeichen sowie etwaige erforderliche Fahrbahnmarkierungen sind dem **Lageplan** zu entnehmen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser verkehrsrechtlichen Anordnung.

Für die Aufstellung, Unterhaltung und gegebenenfalls den Abbau der Beschilderung ist der **Bauhof der Stadt Freyung** zuständig.

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung/Entfernung der Verkehrszeichen-/Einrichtungen wirksam.
3. Nach dem Vollzug wird um die Erstattung eines Vollzugsberichts gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischem Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg (Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

STADT FREYUNG

gez.

Dr. Olaf Heinrich
1. Bürgermeister.



FREYUNG

Stadt Freyung

Maßstab: 1:500

Bearbeiter: Johannes Kerschbaum

Datum: 13.08.2026

Auszug aus der
Liegenschaftskarte

Nur für den internen Gebrauch